

Stellungnahme des VSS zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Ausbildungsbeihilfen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeihilfengesetz ABG) im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

Grundsätzlich ist der Gesetzesvorschlag zu begrüßen: Die gesamtschweizerische Harmonisierung des Stipendienwesens entspricht einer jahrzehntealten Forderung des VSS.

Das Gesetz ist aber in manchen Punkten **zuwenig "up to date"** und **zuwenig praxisbezogen**, was daran liegen mag, dass die Vorlage seitens Bund unter der Ägide des Finanzdepartements statt des in der Materie kompetenten Departements des Inneren erarbeitet worden ist. Es bedarf daher einiger **Korrekturen**.

Nicht "up to date" ist das Gesetz insbesondere, weil es keinerlei Möglichkeiten für die Stipendierung von **Teilzeit-Studierenden** bietet, sondern von der veralteten Vorstellung eines Vollzeit-Studiums ausgeht. Die Praxis hat dieses Modell schon längst überholt (vgl. Diem, Markus: Soziale Lage der Studierenden, BfS, Bern 1997), sodass heute ein Vollzeit-Studium, das fachrelevante Praxiserfahrung verunmöglicht, geradezu als Nachteil auf dem Arbeitsmarkt bzw. für den Berufseinstieg gilt (vgl. z. B. BaZ vom 11. 1. 05, S. 27). Nicht zu vergessen sind auch andere Gründe für Teilzeitstudien wie z. B. Betreuungspflichten. An den Hochschulen hat es sich jedenfalls eingebürgert, Teilzeit-Studien bis zu 50% zuzulassen. Umgekehrt muss das Stipendiensystem selbstverständlich nach wie vor, falls erwünscht, ein Vollzeitstudium ermöglichen. - Weiters fehlt auch jegliche Berücksichtigung der Ziele der laufenden **Bologna-Reform**, insbesondere der **Förderung der Mobilität**. Dazu ist im "National Report 2004-2005" (erstellt von SBF, Rektorenkonferenzen und OAQ) zu lesen: "Regrettably, no special grants to enhance mobility within Switzerland exist". Die Gelegenheit, diesen Missstand zu beheben, sollte genutzt werden. Auch in der **Terminologie** fehlt der Bezug zu den neuen Abschluss-Bezeichnungen; hier ist unbedingt nachzutragen, was die Bologna-Richtlinien der SUK festlegen: Stipendien sind bis zum Abschluss des Masters zu gewähren.

Mangelnder Praxisbezug zeigt sich vor allem in dem mit Varianten versehenen Artikel 10. Experimente mit dem "Ersatz" der bewährten Vergabe von **Stipendien** durch **Darlehen** haben sich als ineffizient erwiesen. Im Kanton Luzern sind Stipendien nicht mehr in Anspruch genommen worden, weil ein Viertel als rückzahlbares Darlehen ausgelegt war. Seit dieses Viertel nicht mehr obligatorisch in Anspruch genommen werden muss, hat sich die Lage wieder verbessert (Vgl. Kt. LU, B129 Stipendiengesetz, S. 8) Zudem sind Darlehen ungerecht: Wer reiche Eltern hat, beendet seine Studien ohne Schulden, der andere hat schlechtere Startbedingungen. Die IKSK - das Kompetenzzentrum der Praktiker·innen - empfiehlt daher dringend, ausschliesslich Stipendien zu gewähren. Es würde nicht von Weisheit zeugen, wenn das Bundesparlament hier bloss einer ephemeren Mode folgend offensichtlich untaugliche und kontraproduktive Mittel einführen würde. - Weiters gibt es auch terminologisch Differenzen zur Praxis.

Zuletzt, aber insbesondere, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige positive Wirkungen des neuen Gesetzes mit der Höhe der für Stipendien zur Verfügung stehenden **Bundesmittel** steht und fällt. Die massive Reduktion der für diesen Zweck gebundenen Bundesbeiträge, wie es die NFA-Systematik vorsieht, dürfte von den Kantonen nicht kompensiert werden. Bei dem äusserst bescheidenen Beitrag von nur noch 16% an den Stipendien-Aufwand der Kantone wird zudem die Rechtsetzungskompetenz des Bundes in diesem Bereich fragwürdig.

Änderungsvorschläge und Kommentare zu den einzelnen Artikeln:

Titel und passim

„Ausbildungsbeihilfen“ ersetzen durch: „**Stipendien**“.

Da der VSS den „Ersatz“ von Stipendien durch Darlehen ablehnt (vgl. u.), ist dieser Titel passender.

eventualiter:

„Ausbildungsbeihilfen“ ersetzen durch: „**Ausbildungsbeiträge**“.

Dies entspricht der gängigen Praxis. In den folgenden Artikeln passim zu ersetzen.

Art. 2, Bst. c

Einfügen: „...zu einem anerkannten Berufsziel **oder einem universitären Standard-Abschluss (Master)** führt...“

In Übereinstimmung mit den Bologna-Richtlinien der SUK.

Art. 3, Abs. 1

„...im Rahmen der bewilligten Kredite...“ streichen.

Diese Formulierung würde es ermöglichen, überhaupt keinen Kredit zu sprechen. Hier wäre im Übrigen der Ort, klare Richtlinien zu setzen, z. B. wie folgt:

*anfügen „... **in der Höhe von mindestens einem Drittel.**“*

Dies entspräche in etwa dem gegenwärtigen Stand der Dinge.

Art. 4, Abs. 2

„...und für die Verzinsung anstehender Studiendarlehen“ streichen.

Selbst wenn man in Art. 10 die Ausrichtung von Darlehen nicht streichen wollte, so soll deren Anwendung durch den Bund wenigstens nicht noch gefördert werden.

Art. 4, Abs. 3

Streichen.

Vgl. o.

Art. 5, Bst. a. bis d.

Ersetzen durch: „...jene Personen, die an einer Schweizer Hochschule zugelassen sind“.

Diese einfache und logische Formulierung macht den Kreis der Begünstigten unabhängiger von anderen gesetzlichen Regelungen.

Art. 6

Dieser Artikel ist sehr zu begrüßen. Er entspricht einer langjährigen Forderung des VSS und macht die "best practice" zum Regelfall.

Art. 7

Dieser Artikel ist zu begrüßen, da er, wie der Kommentar unterstreicht (S. 43), leistungsabhängige Stipendien eindeutig ausschliesst.

Art. 9

Dieser Artikel ist äusserst bedeutsam und sehr zu begrüßen. Er entspricht einer langjährigen Forderung des VSS. Wenn er auch die Mobilität nicht geradezu fördert, so beseitigt er doch teils heute noch bestehende Mobilitätshindernisse bzw. - ökonomistisch betrachtet - marktverzerrende Mechanismen.

Art. 10

Obwohl der VSS grundsätzlich der Meinung ist, dass für Erstausbildungen ausschliesslich Stipendien vergeben werden sollen, unterstützt er den Alternativ-Vorschlag der IKSK: (Variante 3:) "**Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen werden grundsätzlich als Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen sowie in besonderen Fällen werden Darlehen als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt.**",

eventualiter bevorzugen wir logischerweise die Variante 1 vor der Variante 2, dann aber in beiden Fällen mit dem Zusatz:

„...Studiendarlehen...“ ersetzen durch „...**zinslose** Studiendarlehen...“.

Ein ausführliches Argumentarium gegen Darlehen findet sich z. B. unter <http://www.vss-unes.ch/policy/darlehen.html>

Art. 11, Abs. 1bis (neu)

Neuen Absatz einfügen: "**Bei Teilzeit-Erwerbstätigkeit gelten 70 Prozent des Einkommens als Anteil der Eigenleistung, sobald 120 Prozent der notwendigen Kosten überschritten werden.**"

Man darf aus den einleitend genannten Gründen, aber auch aus finanzpolitischen Überlegungen, die Teilzeit-Erwerbstätigkeit nicht unattraktiv machen für stipendierte Personen. Zu diesem Zweck soll a) solches Erwerbseinkommen nicht zu 100% "abgezogen" werden und ist b) ein Spielraum in Form einer "Franchise" von 20% vorzusehen, die es den Stipendierten ermöglicht, ihren Lebensstandard dank Erwerbstätigkeit geringfügig über das absolut notwendige Minimum anzuheben.

Art. 11, Abs. 2

Der VSS unterstützt den Alternativ-Vorschlag der IKSK:

"80 Prozent" ersetzen durch "**60 Prozent**".

Dies zur Schonung des schon steuerlich hauptsächlich belasteten Mittelstands.

Art. 11, Abs. 3

Das Kriterium von Jahren scheint ungeeignet zu sein, um die Probleme im Zusammenhang mit Artikel 277 ZGB zu lösen.

Art. 12, Abs. 3 (neu)

Neuen Absatz einfügen: "**Bei Teilzeit-Studien wird die Dauer entsprechend erhöht.**"

Diese Formulierung sollte genügen, um die erforderliche Flexibilität zu gewährleisten.

Detaillierte Kriterien für die Bemessung eventueller "Teilzeit-Stipendien" wird die Verordnung vorsehen müssen. Ist der Grund fürs Teilzeit-Studium Erwerbsarbeit, so ist die Reduktion schon gemäss unserem Vorschlag für Art. 11, Abs. 1bis geregelt. Liegen die Gründe im Bereich anderer staatlicher Unterstützungsbereiche, z. B. Behinderung, so ist Koordination unter den staatlichen Kassen erforderlich.

Art. 16 und 17

Die beiden Artikel sind zu begrüssen. Sie entsprechen langjährigen Forderungen des VSS.

Angenommen vom Comite des VSS, 10. 02. 2005